



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/examen/hinweise.asp

**Merkblatt der Prüfungsstelle für das
Wirtschaftsprüfungsexamen
bei der Wirtschaftsprüferkammer**

**für die
Prüfung als Wirtschaftsprüfer
(Stand: 20. Februar 2012)**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorbemerkung	4
I. Allgemeines	4
1. Rechtsgrundlagen	4
2. Zuständigkeiten und Ansprechpartner	5
3. Termine und Antragsfristen	6
4. Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO	6
II. Zulassung zur Prüfung	7
1. Zulassungsvoraussetzungen	7
1.1. Vorbildung	7
1.2. Tätigkeit	7
1.3. Prüfungstätigkeit	8
2. Antrag	10
3. Gebühren	14
4. Entscheidung über die Zulassung	14

III. Prüfungsverfahren	15
1. Prüfungskommission	15
2. Prüfungsgebiete	15
3. Prüfungsgebühr	15
4. Schriftliche Prüfung	16
4.1. Allgemein	16
4.2. Behinderte Menschen	16
4.3. Zulässige Hilfsmittel	17
4.4. Prüfungsablauf	17
4.5. Nichterscheinen	17
4.6. Bewertung der Aufsichtsarbeiten	18
5. Mündliche Prüfung	18
6. Prüfungsnoten	19
7. Prüfungsentscheidung	19
8. Ergänzungsprüfung	20
9. Wiederholung der Prüfung	21

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt enthält **allgemeine Hinweise** zum Wirtschaftsprüfungsexamen und erläutert die **Zulassung zur Prüfung** und das **Prüfungsverfahren**.

Für Fragen zur Zulassung stehen die Prüfungsstelle und die Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer (s.u. I.2.) zur Verfügung.

Die Hinweise zur **Zulassung zur Prüfung**, insbesondere zum Antrag (s.u. II.2.), sind sorgfältig zu beachten. Zulassungsanträge müssen **eindeutig und vollständig** einschließlich der beizufügenden Unterlagen sein. Zulassungsanträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen wir kostenpflichtig zurückweisen.

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen

- ◆ Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), im Folgenden: WPO
- ◆ Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), im Folgenden: WiPrPrüfV
- ◆ Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung vom 8. Juni 2009 (BGBl. I S. 1263), im Folgenden WPAnrV

Ein Auszug aus der WPO und die Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung sind diesem Merkblatt beigelegt. Einschlägige Rechtsvorschriften finden Sie im Internet auf den Seiten der Wirtschaftsprüferkammer (<http://www.wpk.de>). Im Buchformat sind die Rechtsvorschriften bei der Wirtschaftsprüferkammer (Rauchstraße 26, 10787 Berlin, Telefon: 0 30/72 61 61-0, Telefax: 0 30/72 61 61-212) sowie im IDW-Verlag (Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf, Telefon: 02 11/45 61-0, Telefax: 02 11/45 61-206) erschienen.

2. Zuständigkeiten und Ansprechpartner

Für die Durchführung und Organisation der Zulassungs- und Prüfungsverfahren ist die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle) zuständig. Die Prüfungsstelle bezieht in die Durchführung ihrer Aufgaben die Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer ein. Die Prüfung als Wirtschaftsprüfer wird vor der Prüfungskommission, die bundesweit zuständig ist, abgelegt.

Die Prüfungsstelle und die Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer sind wie folgt erreichbar:

- Prüfungsstelle
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Tel.: 0 30/ 72 61 61 – 0, Fax: 0 30/ 72 61 61 – 260
E-Mail: pruefungsstelle@wpk.de
- Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Tel.: 0 711/ 23 977 - 10, Fax: 0 711/ 23 977 – 12
E-Mail: lgs-stuttgart@wpk.de
- Landesgeschäftsstelle Bayern
Marienstraße 14/16, 80331 München
Tel.: 0 89/ 54 46 16 - 10, Fax: 0 89/54 46 16 - 12
E-Mail: lgs-muenchen@wpk.de
- Landesgeschäftsstelle Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Tel.: 0 30/ 72 61 61-191, Fax: 0 30/72 61 61-199
E-Mail: lgs-berlin@wpk.de
- Landesgeschäftsstelle Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Tel.: 0 40/ 80 80 343 - 0, Fax: 0 40/ 80 80 343 - 12
E-Mail: lgs-hamburg@wpk.de

- Landesgeschäftsstelle Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt/Main
Tel.: 0 69/ 36 50 626 - 30, Fax: 0 69/ 36 50 626 - 32
E-Mail: lgs-frankfurt@wpk.de
- Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Tel.: 0 211/ 45 61 - 225, Fax: 0 211/ 45 61 - 193
E-Mail: lgs-duesseldorf@wpk.de

3. Termine und Antragsfristen

Die Prüfung als Wirtschaftsprüfer wird grundsätzlich sowohl im ersten als auch im zweiten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist

- für die Prüfung des ersten Halbjahres bis zum 31. August des Vorjahres
- für die Prüfung des zweiten Halbjahres bis zum 28. Februar bzw. 29. Februar desselben Jahres

zu stellen. Entscheidend ist der **fristgemäße Eingang** bei einer Landesgeschäftsstelle oder der Prüfungsstelle. Das gilt auch für Anträge auf erneute Zulassung zur Prüfung, die Zulassung zur **Wiederholung der Prüfung**. Später eingehende und unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden und werden zurückgewiesen.

4. Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO

Vereidigte Buchprüfer (vBP) konnten bis zum 31. Dezember 2009 das Wirtschaftsprüfungsexamen nach § 13a WPO in verkürzter Form ablegen. Der Gesetzgeber hat durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz vom 1. Dezember 2003 diese Möglichkeit einer verkürzten Prüfung abgeschafft. Die letzte Möglichkeit der Teilnahme einer verkürzten Prüfung nach § 13a WPO bestand somit im WP-Examen II/2009. Wer als vBP bis dahin nicht alle Prüfungsversuche ausgeschöpft hat – das WP-Examen kann zweimal wiederholt werden –, kann die Prüfung seitdem nur noch nach den sonstigen Regelungen der WPO ablegen.

II. Zulassung zur Prüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Prüfung setzt nach § 8 WPO eine bestimmte **Vorbildung** und nach § 9 WPO eine für die Ausübung des Berufes genügende **praktische Ausbildung** voraus.

1.1. Vorbildung

Als Vorbildung verlangt § 8 WPO eine abgeschlossene Hochschulausbildung. Auf deren Nachweis kann verzichtet werden, wenn Bewerber

1. sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Beschäftigte bei einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer, einer Buchprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bewährt haben – berücksichtigt werden nicht die Zeiten einer Berufsausbildung – oder
2. mindestens fünf Jahre den Beruf als vereidigter Buchprüfer oder als Steuerberater ausgeübt haben.

1.2. Tätigkeit

Nach § 9 WPO setzt die Zulassung eine für die Ausübung des Berufes als Wirtschaftsprüfer genügende praktische Ausbildung (Tätigkeit) voraus. **Bewerber mit abgeschlossener Hochschulausbildung** haben eine wenigstens dreijährige Tätigkeit bei einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer, einer Buchprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nachzuweisen. Hat die **Regelstudienzeit** des Studiums weniger als acht Semester betragen, verlängert sich die nachzuweisende Tätigkeit auf vier Jahre. Die Tätigkeit muss in jedem Fall **nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses** erbracht werden. Bis

zur Höchstdauer von einem Jahr kann auf diese drei- bzw. vierjährige Tätigkeit eine Revisorentätigkeit in größeren Unternehmen oder eine Tätigkeit als Steuerberater oder eine Tätigkeit in einem Prüfungsverband nach § 26 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes oder eine mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Tätigkeit bei der Wirtschaftsprüferkammer oder bei einer Personenvereinigung nach § 43a Abs. 4 Nr. 4 WPO **angerechnet** werden. Dasselbe gilt für die Tätigkeit als Prüfer im öffentlichen Dienst, sofern nachweislich selbstständig Prüfungen von größeren Betrieben durchgeführt worden sind. Angerechnet auf die Tätigkeitszeit wird auch eine Tätigkeit im Ausland, wenn sie bei einer Person, die in dem ausländischen Staat als sachverständiger Prüfer ermächtigt oder bestellt ist, abgeleistet wurde und wenn die Voraussetzungen für die Ermächtigung oder Bestellung den Vorschriften der WPO im Wesentlichen entsprechen. Unterbrechungen der praktischen Tätigkeit durch **Sonderurlaub, Erziehungsurlaub** oder **längere Krankheitszeiten** sind **keine Tätigkeitszeit**. Zeiten für den Besuch von ganztägigen **Lehrgängen** zur Vorbereitung auf die Prüfung als Wirtschaftsprüfer, als vereidigter Buchprüfer oder als Steuerberater können **nicht** auf die erforderliche Tätigkeitszeit **angerechnet** werden, da es sich hierbei nicht um Zeiten einer praktischen Ausbildung handelt. Dies **gilt nicht**, soweit für diesen Besuch der vertraglich zustehende **Urlaub** des laufenden Jahres oder **aufgesparter Jahresurlaub** aus Vorjahren in Anspruch genommen wird.

1.3. Prüfungstätigkeit

Jeder Bewerber muss nachweisen, von seiner gesamten Tätigkeit wenigstens **während der Dauer zweier Jahre** überwiegend an Abschlussprüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte mitgewirkt zu haben. Das bedeutet, dass wenigstens 53 Wochen Prüfungstätigkeit (Teilnahme an **Abschlussprüfungen** und Mitwirkung bei der Abfassung der Prüfungsberichte) nachzuweisen sind. Während dieser „Prüfungstätigkeit“ sollen Bewerber insbesondere an gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen teilgenommen und an der Abfassung der Prüfungsberichte hierüber mitgewirkt haben.

Die Prüfungstätigkeit muss bei Bewerbern,

- die ein abgeschlossenes Studium nachweisen, nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,

- die nach mindestens zehnjähriger Tätigkeit bei einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft etc. zur Prüfung zugelassen werden, nach dem fünften Jahr ihrer Mitarbeit,
- die nach mindestens fünfjähriger Ausübung des Berufs als vereidigter Buchprüfer oder als Steuerberater ihre Zulassung zur Prüfung beantragen, während oder nach dieser beruflichen Tätigkeit

abgeleistet worden sein.

Berücksichtigt werden kann in allen Fällen nur Prüfungstätigkeit, die in Mitarbeit bei einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer, einer Buchprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, in denen ein Wirtschaftsprüfer tätig ist, ausgeübt worden ist. Berücksichtigt wird darüber hinaus Prüfungstätigkeit, die bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Abschlussprüfer oder einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Prüfungsgesellschaft absolviert worden ist.

Die praktische Tätigkeit kann **auch in Teilzeit** ausgeübt werden. Teilzeitbeschäftigungen werden nur **anteilig**, also in dem Umfang als Tätigkeit und Prüfungstätigkeit berücksichtigt, der dem Verhältnis zwischen der Teilzeitbeschäftigung und einer Vollzeittätigkeit (40-Stunden-Woche) entspricht.

Der Nachweis der Tätigkeit und der Prüfungstätigkeit entfällt für Bewerber, die seit mindestens fünfzehn Jahren – d.h. ohne Unterbrechung – den Beruf als Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer ausgeübt haben; bis zu zehn Jahre Berufstätigkeit als Steuerbevollmächtigter sind hierauf anzurechnen.

Die **Zulassungsvoraussetzungen** sollen bis zum Ende der Antragsfrist erfüllt sein. Sie **müssen bis zur Entscheidung über die Zulassung** zum jeweiligen Prüfungstermin erfüllt sein. Die Zulassung erfolgt grundsätzlich Anfang Januar für die Prüfung des ersten Halbjahres und Anfang Juli für die Prüfung des zweiten Halbjahres. Sie wird den Kandidaten mit der Ladung zu der schriftlichen Prüfung (s. u. III.4.) mitgeteilt.

2. Antrag

Der Antrag auf Zulassung zur WP-Prüfung ist schriftlich, ansonsten formlos, **grundsätzlich** an die Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer (s.o. I.2.) zu richten, in deren Zuständigkeitsbereich der Bewerber wohnt.

Der Antrag auf Zulassung zur WP-Prüfung ist

- für die Prüfung im ersten Halbjahr bis zum 31. August des Vorjahres
- für die Prüfung im zweiten Halbjahr bis zum vorangehenden 28. Februar bzw. 29. Februar

zu stellen. Das gilt auch für die erneute Zulassung zur Prüfung, die Zulassung zur **Wiederholung der Prüfung**. Zur Prüfung zugelassene Kandidaten, die sich für den Fall des Nichtbestehens der Prüfung die Möglichkeit offen halten möchten, die Prüfung unmittelbar bereits in dem nächstfolgenden Prüfungstermin zu wiederholen, müssen daher einen entsprechenden Zulassungsantrag unter Beachtung der o.g. Antragsfristen stellen.

Aus dem **Antragsschreiben** muss hervorgehen, dass die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer beantragt wird und auf welchen Prüfungstermin sich der Zulassungsantrag bezieht (z.B.: „*Hiermit beantrage ich meine Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen zum Prüfungstermin im 2. Halbjahr 2013.*“). Entscheidend ist der **fristgemäße Eingang** bei einer Landesgeschäftsstelle oder der Prüfungsstelle. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden und werden zurückgewiesen.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden. D.h., dass bis zum 28. (29.) Februar nur die Zulassung zur Prüfung im zweiten Halbjahr und bis zum 31. August nur die Zulassung zur Prüfung im ersten Halbjahr des Folgejahres beantragt werden kann. **Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich.**

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. In diesem Fall wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

Zulassungsanträge müssen eindeutig und vollständig einschließlich der beizufügenden Unterlagen sein. Zulassungsanträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen wir kostenpflichtig zurückweisen.

Die Unterlagen und Erklärungen, die dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen sind, sind in § 1 WiPrPrüfV aufgeführt. Dies sind

- ein (bei wiederholtem Antrag aktualisierter) tabellarischer **Lebenslauf**, der genaue Angaben über die Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält. Der Lebenslauf muss insbesondere genaue Angaben zu Art und Dauer der Beschäftigungsverhältnisse und zu etwaigen Unterbrechungen der praktischen Tätigkeit durch ganztägige Vorbereitungskurse, Sonder- oder Erziehungsurlaub oder längere Krankheitszeiten (s.o. II.1.) enthalten. Wenn die berufliche Tätigkeit in Teilzeit ausgeübt worden ist, ist der Umfang der Teilzeitbeschäftigung anzugeben. Der Lebenslauf muss datiert und unterschrieben sein;
- **Zeugnisse und Urkunden über Hochschulprüfungen, andere einschlägige Prüfungen und die berufliche Tätigkeit** (bei in Teilzeit ausgeübter Tätigkeit mit Angaben zum Umfang der Teilzeitbeschäftigung), insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Prüfungstätigkeit. Angaben über Art und Umfang der Prüfungstätigkeit entfallen für Bewerber, die seit mindestens 15 Jahren den Beruf als Steuerberater oder als vereidigter Buchprüfer ausgeübt haben; dabei sind bis zu zehn Jahre Berufstätigkeit als Steuerbevollmächtigter anzurechnen;
- eine Erklärung darüber, ob und bei welcher Stelle bereits früher ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung eingereicht wurde (**Vordruck 1 WP**);
- ein Nachweis der **Regelstudienzeit** der absolvierten Hochschulausbildung (z.B. durch eine Bescheinigung der Hochschule oder durch Vorlage der für das Studium maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung). Der Nachweis muss sich auf den Zeitraum beziehen, in dem das Studium absolviert worden ist;
- **falls der Nachweis der Prüfungstätigkeit nicht nach § 9 Abs. 4 WPO entfällt (vgl. Vordruck 2 WP), eine Bescheinigung über die Prüfungstätigkeit** nach § 9 Abs. 2 WPO (**Muster 1 und 2 WP**). Aus der Bescheinigung müssen Art und Umfang der Prüfungstätigkeit, insbesondere die Teilnahme an **Abschlussprüfungen**

und die Mitwirkung bei der Abfassung der Prüfungsberichte, hervorgehen. Die Bescheinigung hat die ausstellende Stelle genau zu bezeichnen, sie ist von dieser auszustellen. Bescheinigungen oder eidesstattliche Versicherungen von Bewerbern, die nicht in eigener Praxis tätig sind, reichen nicht aus. Die Bescheinigung ist daher von der Stelle zu erteilen, bei der der Bewerber seine Prüfungstätigkeit abgeleistet hat. Falls Zeugnisse über die berufliche Tätigkeit (s.o.) die erforderlichen Angaben zur Prüfungstätigkeit bereits beinhalten, reicht dies aus.

Wenn der Nachweis der Prüfungstätigkeit nicht entfällt, kann die Vorlage von wenigstens zwei Prüfungsberichten verlangt werden; zunächst wird von der Vorlage der Berichte abgesehen;

- falls der Bewerber Steuerberater ist oder die Prüfung als Steuerberater bestanden hat (§ 13 WPO) oder einen zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeigneten Studiengang mit Erfolg abgeschlossen hat (§ 8a WPO) oder im Rahmen einer Hochschulausbildung gleichwertige Prüfungsleistungen erbracht hat (§ 13b WPO) eine Erklärung darüber, ob er die Prüfung in verkürzter Form ablegen will **(Vordruck 3 WP)**.

Bewerber, die nach mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Beschäftigte eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers, einer Buchprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts die Zulassung zur Prüfung beantragen (**§ 8 Abs. 2 Nr. 1 WPO**), **müssen durch eine Bestätigung des Arbeitgebers den Nachweis erbringen, dass sie sich in dieser Tätigkeit „bewährt“ haben.**

Ferner ist im Falle des § 9 Abs. 4 WPO eine Erklärung der zuständigen Berufskammer – entfällt bei Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer – bezüglich der vom Bewerber geltend gemachten Zeiten der (ununterbrochenen) Berufsausübung vorzulegen. Die Kammer sollte insbesondere erklären, ob Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an den Angaben des Bewerbers zu den Zeiten seiner Berufsausübung begründen.

Dem Antrag sind weiterhin beizufügen

- die Bestellsurkunde als Steuerberater oder von Bewerbern, die nicht als Steuerberater bestellt sind, die Bescheinigung über das Bestehen der Steuerberaterprüfung, falls die Prüfung nach § 13 WPO in verkürzter Form abgelegt werden soll;
- Unterlagen, aus denen sich der Wohnsitz ergibt; es genügt die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes oder einer **beglaubigten** Fotokopie des Personalausweises;
- Kopien der Diplom-, Graduierungs- bzw. Promotionsurkunde, wenn der Bewerber die Aufnahme weiterer akademischer Grade, staatlich verliehener Graduierungen oder Titel in die Prüfungsbescheinigung wünscht;
- falls die Prüfung nach § 8a WPO in verkürzter Form abgelegt werden soll
 - Kopie des Nachweises über die Ableistung von Tätigkeit gem. § 9 Abs. 1 WPO und Prüfungstätigkeit gem. § 9 Abs. 2 WPO, der der Hochschule für die Zulassung zu dem Masterstudiengang nach § 8a WPO vorgelegt worden ist;
 - Unterlagen, aus denen sich das Datum der Zugangsprüfung zu dem Masterstudiengang nach § 8a WPO ergibt;
 - **beglaubigte** Kopie des Zeugnisses über den Masterabschluss;
 - bei berufsbegleitendem Studium ein Nachweis des Arbeitgebers über den zeitlichen Umfang der Tätigkeit während des Studiums;
- Leistungsnachweise über die im Rahmen einer Hochschulausbildung erbrachten gleichwertigen Prüfungsleistungen und eine Bestätigung der Gleichwertigkeit von Leistungsnachweisen nach § 7 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) der Hochschule, die die Leistungsnachweise ausgestellt hat, falls die Prüfung nach § 13b WPO in verkürzter Form abgelegt werden soll.

Des Weiteren sollte der Bewerber eine Telefonnummer, unter der er ggf. auch kurzfristig erreichbar ist, sowie für den Fall einer Gebührenerstattung seine Bankverbindung mitteilen.

Nach den Bestimmungen der WPO und ihrer Verordnungen ist es erforderlich, dass die Wirtschaftsprüferkammer die in dem Zulassungsantrag enthaltenen und im Zulassungs- und Prüfungsverfahren anfallenden personenbezogenen Daten verarbeitet. Die Erhebung und Verarbeitung von Daten dient allein dem Zweck, die Anforderungen der WPO und ihrer Verordnungen umzusetzen. Um die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für diese Tätigkeit zu erfüllen, ist dem Zulassungsantrag eine datenschutzrechtliche Erklärung beizufügen (**Vordruck 4 WP**).

Die Unterlagen sind im **Original** oder als **beglaubigte Fotokopie** dem Antrag beizufügen. Fotokopien oder Abschriften von erforderlichen Unterlagen müssen von einer Behörde oder von einer sonstigen Stelle, die zur Beglaubigung befugt ist, beglaubigt werden. Beglaubigungen durch Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte reichen nicht aus. Unterlagen, die **nicht in deutscher Sprache** verfasst sind, sind mit einer **Übersetzung** vorzulegen. Die Prüfungsstelle kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangen.

Der Zulassungsantrag kann bis zur Entscheidung über die Zulassung zurückgenommen werden.

3. Gebühren

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber eine Zulassungsgebühr zu zahlen. Sie beträgt nach § 14a WPO, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer (GebO WPK) € 500. Sie ist wie die Prüfungsgebühr von € 2.200 (§ 14a WPO, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GebO WPK) **mit der Antragstellung** fällig. Dem Bewerber werden nach Eingang des Zulassungsantrages von der Wirtschaftsprüferkammer für die Überweisung der Gebühren eine Kontoverbindung und der Buchungsvermerk mitgeteilt. Die Zulassungsgebühr ermäßigt sich im Fall der Antragsrücknahme auf die Hälfte; die Prüfungsgebühr wird in voller Höhe erstattet.

4. Entscheidung über die Zulassung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsstelle. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Mit diesem Bescheid

wird der Bewerber auch zur schriftlichen Prüfung geladen. **Mit der Zulassung zur Prüfung beginnt das Prüfungsverfahren. Mit der Zulassung kommt ein Prüfungsrechtsverhältnis zustande, das den Bewerber zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet.** Tritt ein Bewerber dann von der Prüfung zurück, gilt die gesamte Prüfung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WiPrPrüfV als nicht bestanden. Nur wenn ein triftiger Grund vorliegt, an einer Prüfungsarbeit nicht teilzunehmen oder sich der mündlichen Prüfung oder Teilen derselben nicht zu unterziehen, gilt dies nicht als Rücktritt.

III. Prüfungsverfahren

1. Prüfungskommission

Die Prüfung als Wirtschaftsprüfer wird nach § 12 WPO vor der Prüfungskommission abgelegt.

2. Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete sind in § 4 WiPrPrüfV festgelegt. Steuerberater, Bewerber, die die Steuerberater-Prüfung bestanden haben, Absolventen eines zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeigneten Studiengangs und Bewerber, die im Rahmen einer Hochschulausbildung gleichwertige Prüfungsleistungen erbracht haben, können die Prüfung in verkürzter Form ablegen, wenn sie ihrem Zulassungsantrag eine entsprechende Erklärung beigefügt haben.

Zu beachten ist, dass in einer Übergangsvorschrift, § 10 Abs. 2 Halbsatz 2 WPAnrV, festgelegt ist, dass Prüfungsleistungen, die auf die Prüfungsgebiete des Wirtschaftsprüfungsexamens angerechnet werden, nach Inkrafttreten der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (am 8. Juni 2005) erbracht worden sein müssen.

3. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr von € 2.200 ist nach Stellung des Zulassungsantrages an die Wirtschaftsprüferkammer zu zahlen (s.o. II.3.). Tritt ein Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit von der Prüfung zurück, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Da das Prüfungsverfahren mit der Zulassung zur Prüfung beginnt (s.o.

II.4.), muss der Bewerber die Hälfte der Prüfungsgebühr auch dann zahlen, wenn er vor Beginn der schriftlichen Prüfung seinen Rücktritt erklärt oder an keiner Aufsichtsarbeit teilnimmt, ohne dass hierfür ein triftiger Grund (s.o. II.4.) besteht.

4. Schriftliche Prüfung

4.1. Allgemein

Die schriftliche Prüfung findet am Sitz der Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer statt, die den Bewerber zur Prüfung zugelassen hat.

Die schriftliche Prüfung besteht aus sieben unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (Aufsichtsarbeiten). Steuerberater, Bewerber, die die Prüfung als Steuerberater bestanden haben, und Kandidaten, die die Prüfung nach § 8a oder § 13b WPO in verkürzter Form ablegen, fertigen eine geringere Zahl von Aufsichtsarbeiten an. Die Aufsichtsarbeiten im Prüfungstermin II/2012 werden im August 2012 geschrieben. Als weitere Termine für Klausuren sind Februar 2013 und August 2013 vorgesehen. Nachfolgende Prüfungstermine werden frühzeitig bekannt gegeben.

Die Ladung zu den Aufsichtsarbeiten erfolgt spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungstermins. Für jede Aufsichtsarbeit stehen dem Bewerber vier bis sechs Stunden zur Verfügung.

4.2. Behinderte Menschen

Behinderten Bewerbern kann die Frist für die Bearbeitung einer Aufsichtsarbeit verlängert werden; Hilfsmittel und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, die die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen, sollen zugelassen werden (§ 7 Abs. 2 Satz 2 WiPrPrüfV). Entsprechende Anträge sind **mit dem Zulassungsantrag, spätestens jedoch unverzüglich nach der Zulassung zur Prüfung** zu stellen. Dabei ist die Art der Behinderung darzulegen und grundsätzlich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. Den Anträgen sind Unterlagen beizufügen, die Aufschluss über Art und Umfang der Beeinträchtigung und den daraus resultierenden zusätzlichen Zeitbedarf, die notwendigen Hilfsmittel oder die erforderliche Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter geben.

4.3. Zulässige Hilfsmittel

Werden Gesetzessammlungen zugelassen, sind diese vom Bewerber mitzubringen. Sie dürfen als Eigeneintragung nur Unterstreichungen, farbliche Hervorhebungen mit sog. Textmarkern und Gesetzesquerverweise durch entsprechende Paragraphenangaben (auch Paragraphenkettens) enthalten. Ebenso sind farbige Haftnotizen (sog. Fähnchen) als Register zulässig. Zum schnelleren Wiederauffinden können hierauf Paragraphen oder Gesetzesbezeichnungen **aus dem Gesetzestext** verwendet werden. Bezeichnungen, die nicht im Gesetz vorkommen, dürfen nicht verwendet werden. **Auf keinen Fall ist es zulässig, den Gesetzestext durch eigene Erläuterungen oder erläuternde Hinweise (auch wenn sie noch so kurz sind, wie z.B. Plus- oder Minuszeichen, Frage- oder Ausrufezeichen etc.) verständlicher zu machen.** Die Prüfungsstelle behält sich evtl. Änderungen zu den zugelassenen Eintragungen und sonstigen Kenntlichmachungen in den Hilfsmitteln vor. Evtl. Änderungen werden frühzeitig bekannt gegeben. Wird als Hilfsmittel ein netzunabhängiger Taschenrechner zugelassen, darf dieser nicht programmierbar sein und nicht über eine Textausgabe verfügen. **Über die zugelassenen Hilfsmittel werden die Kandidaten mit der Ladung zu der schriftlichen Prüfung informiert.**

4.4. Prüfungsablauf

Rauchen im Prüfungsraum und die Benutzung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Mitteln während der schriftlichen Prüfungszeit sind nicht gestattet.

4.5. Nichterscheinen

Wenn ein zur Prüfung geladener Bewerber zur Anfertigung einer oder mehrerer Aufsichtsarbeiten nicht erscheint, gilt dies als Rücktritt mit der Folge, dass die gesamte Prüfung als nicht bestanden gilt. Nur wenn für die Nicht-Teilnahme ein triftiger Grund vorliegt, tritt diese Folge nicht ein. Der Grund für ein Nichterscheinen zur Prüfung ist der Prüfungsstelle unverzüglich **schriftlich** mitzuteilen und nachzuweisen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 WiPrPrüfV). Kann an einer oder mehreren Aufsichtsarbeiten aus gesundheitlichen Gründen nicht teilgenommen werden, ist als Nachweis unverzüglich ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Für jeden Tag der Nichtteilnahme ist ein triftiger Grund erforderlich

und nachzuweisen. **Der Nachweis des triftigen Grundes ersetzt nicht dessen unverzügliche schriftliche Mitteilung an die Prüfungsstelle!**

4.6. Bewertung der Aufsichtsarbeiten

Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission selbständig bewertet. Weichen die Bewertungen einer Arbeit voneinander ab, so gilt der Durchschnitt der Bewertungen. Die Noten der schriftlichen Prüfung werden dem Bewerber in der Regel mit der Ladung zur mündlichen Prüfung mitgeteilt.

5. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung findet am Sitz der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer statt.

Die mündliche Prüfung im Prüfungstermin im ersten Halbjahr soll in der Regel im Mai und Juni und im zweiten Halbjahr im November und Dezember, gegebenenfalls auch noch im Januar des folgenden Jahres, stattfinden. Terminwünsche können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt möglichst drei Wochen vor der Prüfung.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem kurzen Vortrag und fünf Prüfungsabschnitten (geringere Zahl für Bewerber, die eine verkürzte Prüfung ablegen). Für den kurzen Vortrag erhält der Bewerber vier Themen (drei Themen bei verkürzten Prüfungen) zur Wahl - es steht ihm eine halbe Stunde Vorbereitungszeit zur Verfügung. Der Vortrag soll die Dauer von zehn Minuten nicht überschreiten.

Werden für die mündliche Prüfung Gesetzessammlungen zugelassen, werden diese von der Prüfungsstelle bereitgestellt. Sie stehen dem Bewerber für die Vorbereitung des Vortrages und für die weitere mündliche Prüfung im Prüfungsraum zur Verfügung.

Unterzieht sich ein Bewerber der mündlichen Prüfung oder Teilen der mündlichen Prüfung nicht, gilt dies als Rücktritt mit der Folge, dass die gesamte Prüfung als nicht bestanden gilt. Nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes für die Nichtteilnahme tritt diese Rechtsfolge nicht ein. Im Übrigen gilt das bereits oben Gesagte (siehe Ziffer III.4.).

6. Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit sechs Notenstufen bewertet, wobei halbe Zwischennoten zulässig sind. Für die schriftliche und die mündliche Prüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus der Summe der einzelnen Noten, geteilt durch deren Zahl. Aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet. Sie errechnet sich entsprechend der unterschiedlichen Gewichtung, indem die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung mit sechs und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung mit vier vervielfältigt und sodann die Summe durch zehn geteilt wird.

Bewerber, die in der schriftlichen Prüfung nicht mindestens die Gesamtnote 5,00 erhalten haben, sind von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Sie werden zu der mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Dies gilt auch für die Bewerber, deren Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ im Durchschnitt nicht mindestens mit der Note 5,00 bewertet worden sind.

7. Prüfungsentscheidung

Die Prüfungsentscheidung und das Prüfungsergebnis werden dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben. Bei bestandener Prüfung erhält der Bewerber hierüber eine Bescheinigung.

Folgende Prüfungsentscheidungen sind möglich:

- Prüfungsentscheidung „bestanden“/„nicht bestanden“

Die Prüfung ist bestanden, wenn auf jedem Prüfungsgebiet mindestens die Note 4,00 erreicht wurde.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn nicht auf jedem Prüfungsgebiet eine mindestens mit der Note 4,00 bewertete Leistung erbracht wurde und wenn die Ablegung einer Ergänzungsprüfung nicht in Frage kommt.

- Prüfungsentscheidung „Ergänzungsprüfung“

Eine Ergänzungsprüfung kann abgelegt werden, wenn

- die Prüfungsgesamtnote mindestens 4,00 beträgt, aber auf einem oder mehreren Prüfungsgebieten mit geringer als 4,00 bewertete Leistungen erbracht wurden. Auf diesem Gebiet bzw. diesen Gebieten ist die Ergänzungsprüfung abzulegen;
- die Prüfungsgesamtnote geringer als 4,00 ist, aber nur auf einem Prüfungsgebiet eine mit geringer als 4,00 bewertete Leistung erbracht wurde. Auf diesem Prüfungsgebiet ist eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

Das Prüfungsergebnis wird den geprüften Bewerbern von der Prüfungsstelle mitgeteilt.

8. Ergänzungsprüfung

Der Bewerber muss sich innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Mitteilung des Prüfungsergebnisses zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden. Ein erneuter Zulassungsantrag ist nicht erforderlich.

Die Ergänzungsprüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung ohne kurzen Vortrag. Auf jedem Gebiet, auf dem eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist, muss eine mit mindestens 4,00 bewertete Leistung erbracht werden, anderenfalls ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

Eine Ergänzungsprüfung ist bei der verkürzten Prüfung nach § 13b WPO nicht möglich, wenn entweder beide Prüfungsgebiete, die Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“, angerechnet werden, oder wenn neben die Verkürzung nach § 13b WPO eine Verkürzung nach § 13 WPO (verkürzte Prüfung für Steuerberater und Bewerber, die die Prüfung als Steuerberater bestanden haben) tritt.

Die Prüfungsgebühr für Ergänzungsprüfungen beträgt nach § 14a WPO, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer € 1.100. Die Gebühr ist mit der Meldung zur Ergänzungsprüfung fällig. Dem Kandidaten werden nach Eingang

der Meldung zur Ergänzungsprüfung von der Wirtschaftsprüferkammer für die Überweisung der Gebühr eine Kontoverbindung und der Buchungsvermerk mitgeteilt.

Tritt ein Ergänzungskandidat bis zum Ende der Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeit(en) von der Prüfung zurück, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Dies gilt auch, wenn er vor Beginn des schriftlichen Teils der Ergänzungsprüfung seinen Rücktritt erklärt oder an einer Aufsichtsarbeit nicht teilnimmt, ohne dass hierfür ein triftiger Grund (s.o. II.4.) besteht.

9. Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Für jede Wiederholung ist eine erneute Zulassung erforderlich. Dem Antrag sind die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3 und 8 WiPr-PrüfV genannten Unterlagen und Erklärungen sowie Unterlagen beizufügen, aus denen sich der Wohnsitz ergibt; es genügt die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes oder einer **beglaubigten** Fotokopie des Personalausweises. Dies gilt nicht für Anträge nach dem 1. Januar 2004, wenn die Zulassung bereits vor dem 1. Januar 2004 erfolgt ist; diese Anträge müssen bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer, auch wenn es sich um Anträge auf Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung handelt, mit allen erforderlichen Unterlagen und Erklärungen eingereicht werden. Dies gilt ausnahmsweise nicht für Kandidaten, die vor dem 1. Januar 2004 bereits **von einer Landesgeschäftsstelle** der Wirtschaftsprüferkammer zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer zugelassen worden waren.